KUVB
Kommunale Unfallversicherung Bayern

Kindergruppen in Freiwilligen Feuerwehren

Fragen zum Versicherungsschutz

Stand: 02/2025

KUVB Feuerwehrportal

1. www.kuvb.de
2. Portale → Feuerwehren

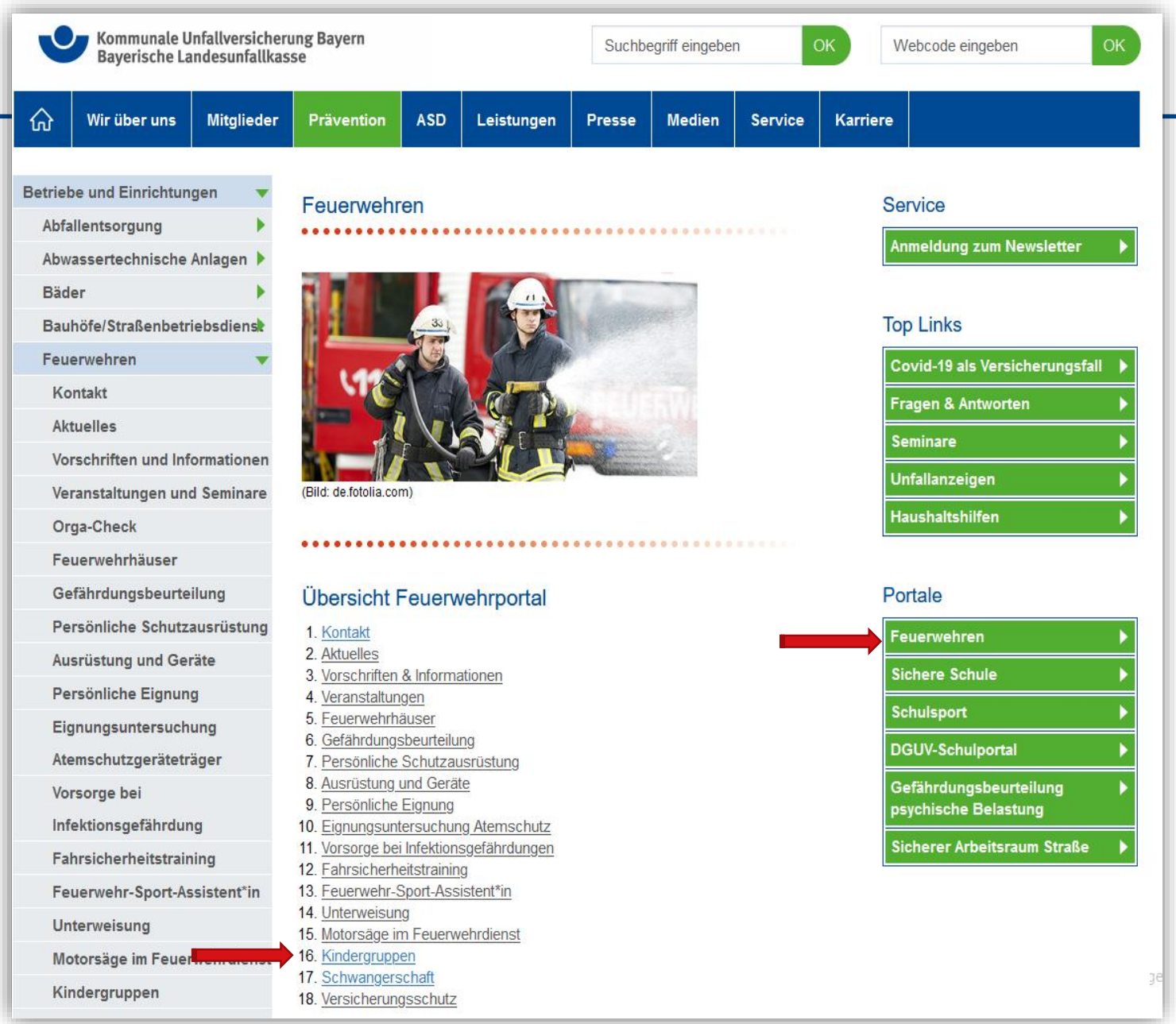

KUVB

Die gesetzliche Unfallversicherung

Das System der sozialen Sicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung

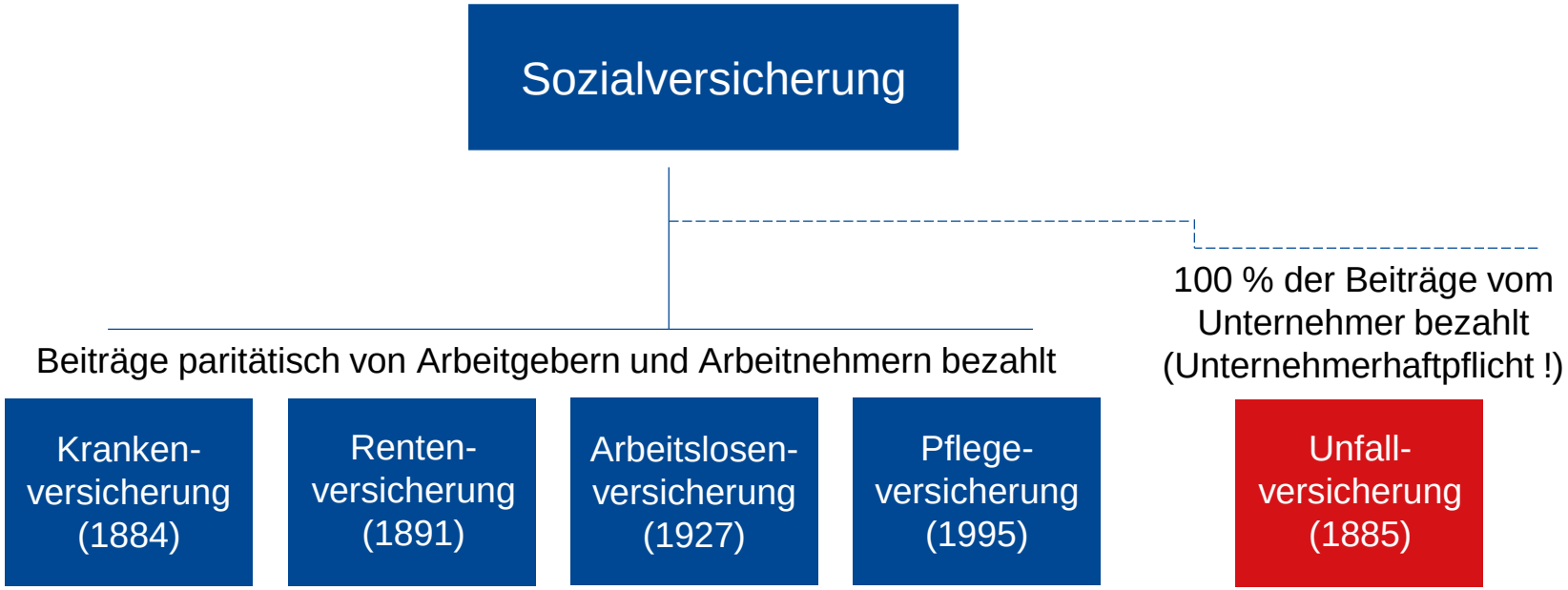

Grundlage: Sozialgesetzbuch (SGB)

Schadensersatzpflicht

§ 823 (1) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, [...] eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gesetzliche Unfallversicherung

Ablösung der Haftung des Unternehmers und anderer im Betrieb tätiger Personen

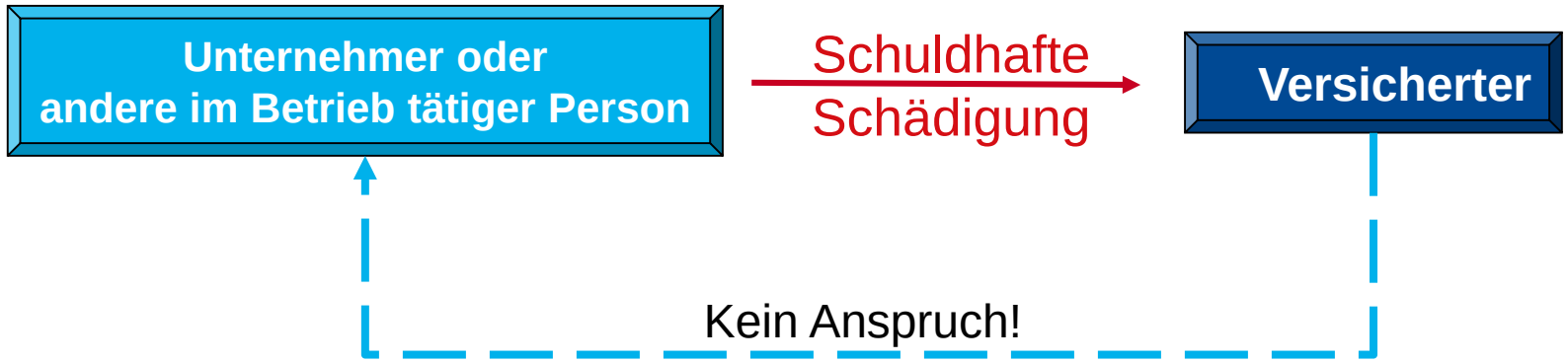

§§ 104 (1), § 105 (1) SGB VII

Unternehmer [...] und Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind [...] zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Die gesetzliche Unfallversicherung

Ablösung der Haftung des Unternehmers und anderer im Betrieb tätiger Personen

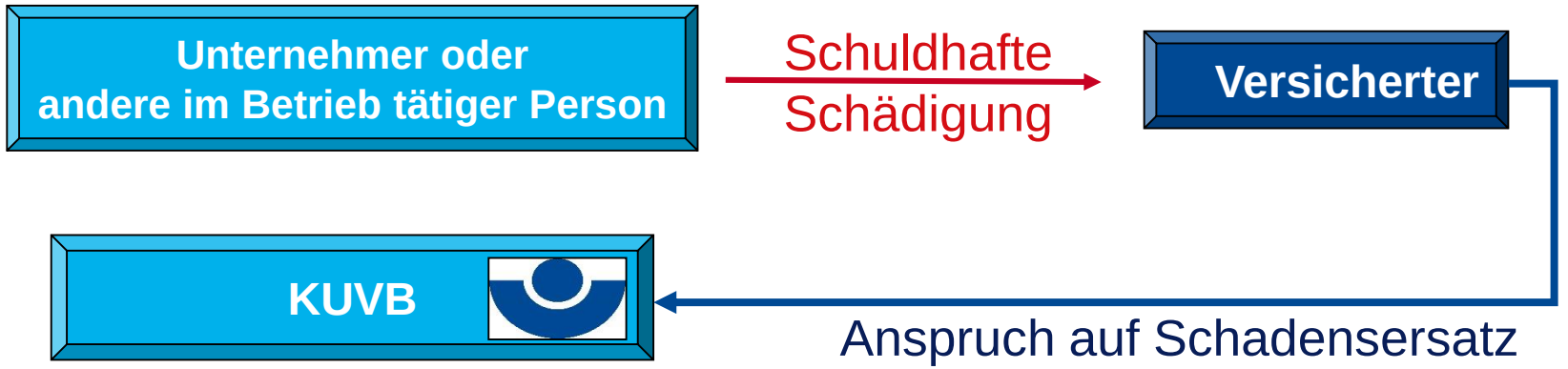

§§ 104 (1), § 105 (1) SGB VII

Unternehmer [...] und Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind [...] zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Kinder in Kindergruppen der gemeindlichen Feuerwehr

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Art. 7 Bayerisches Feuerwehrgesetz

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren können **für Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kindergruppen** gebildet werden.

(2) [1]Minderjährige können **vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** als **Feuerwehranwärter** Feuerwehrdienst leisten.

Rechtsgrundlagen

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)

Zu Art. 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- [1]Die Jugendarbeit, die letztlich der Nachwuchsgewinnung und damit dem Fortbestand der Freiwilligen Feuerwehren dient, ist besonders zu unterstützen.
- [2]Deshalb sieht Art. 7 BayFwG die Bildung von **Kindergruppen** und die Möglichkeit des **Anwärterdiensts** bei den Freiwilligen Feuerwehren vor.
- [3]In welchem Umfang und ab welchem Alter Kinder und Jugendliche in eine Feuerwehr aufgenommen werden, wird nach den örtlichen Gegebenheiten (Zahl der Feuerwehrdienstleistenden, vorhandene Betreuer, geeignete Räumlichkeiten) unter **Berücksichtigung der gesetzlichen Altersgrenze** entschieden.

Rechtsgrundlagen

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)

Zu Art. 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- [6]Kinder in Kindergruppen der Feuerwehr müssen in **geeigneter, ihrem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand** entsprechender Form **betreut und beaufsichtigt** werden.

- [7]Die **Betreuer** müssen über die hierfür **erforderliche persönliche und fachliche Eignung** verfügen.

Rechtsgrundlagen

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)

Zu Art. 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- [11]Anders als Feuerwehranwärter und Mitglieder in Kindergruppen der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr **stehen Mitglieder von Kinder- und Jugendgruppen des Feuerwehrvereins nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung**.

Rechtsgrundlagen

§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

12. Personen, die **in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen** oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen **einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen**, teilnehmen.
(Aktive Feuerwehrangehörige bei Übung, Ausbildung oder Einsatz; Feuerwehranwärter und Kinder in Kindergruppen der gemeindlichen Feuerwehr)

10 a. Personen, **die für Körperschaften**, Anstalten oder Stiftungen **des öffentlichen Rechts** oder deren Verbände … **im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung**, in besonderen Fällen **mit schriftlicher Genehmigung** von Gebietskörperschaften **ehrenamtlich tätig sind** oder **an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen**.
(Betreuende, die nicht aktives Mitglied der Feuerwehr sind)

Kinder in Kindergruppen der gemeindlichen Feuerwehr

Hinweise zu Kindergruppen

Allgemeines

- **Zu beachten ist, dass der Begriff *Kindergruppe* keine Herabsetzung des Eintrittsalters in die *Jugendfeuerwehr* darstellt.**
- Die Kinderfeuerwehren/Kindergruppen, die bislang dem Feuerwehrverein angegliedert waren, gehen **nicht automatisch in die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr über**.
- Will die Freiwillige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung eine Kindergruppe einrichten oder aus dem Feuerwehrverein übernehmen, ist hierfür eine **Absprache mit der Gemeinde** und **deren Zustimmung** erforderlich.
- **Erst mit der Zustimmung der Gemeinde** wird die Kindergruppe Teil der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr mit der Folge, **dass dann auch die Verantwortlichkeit auf den Kommandanten übergeht**.
- Soweit diese Zustimmung vorliegt stehen Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 12. Lebensjahr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Betreuung und Beaufsichtigung

- Die Betreuer der Kindergruppen sind daher gefragt, **kreative Beschäftigungsmöglichkeiten** zu finden, die auf die Altersgruppe zugeschnitten sind.
- **Besondere Herausforderungen an die Beaufsichtigung** ergeben sich auch insofern, als **Feuerwehrhäuser im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen oder Schulen in weiten Bereichen nicht kindgerecht gestaltet werden können**.
- Auch durch Übungen, Einsätze und Arbeiten im Feuerwehrhaus können sich Gefährdungen für Kinder ergeben, die durch **organisatorische Maßnahmen kompensiert** werden müssen. Insbesondere Fahrzeughallen, Werkstätten, der Stauraum vor den Toren (Vorplatz), aber auch Übungshof und Parkplatz beherbergen Gefahrenquellen, vor denen es die Kinder zu schützen gilt.
- **Aus Sicht der KUVB können Kindergruppen nur dann eingerichtet werden, wenn dies den Aufgaben der Feuerwehr nicht entgegensteht.** So muss z.B. gewährleistet sein, dass **auch bei Alarmierungen die Betreuer weiter die Kinder beaufsichtigen** und folglich nicht für den Einsatz zur Verfügung stehen können.

Anforderungen an die bauliche Gestaltung

- Eine kindgerechte Gestaltung des gesamten Feuerwehrhauses ist in der Praxis nicht realisierbar.
- Hier sind **geeignete organisatorische Maßnahmen** gefragt.
  Halten sich Kinder ausnahmsweise in Alarmbereichen auf,
  so ist hier eine zuverlässige Aufsicht durch Betreuungspersonal erforderlich.
- Auf diese Weise ist eine Führung durch das Feuerwehhaus nicht nur eine spannende, sondern auch eine sichere Sache.
- Dennoch sollte für Kindergruppen ein Bereich zur Verfügung stehen, der kindgerecht gestaltet ist. Dieser kann im Feuerwehrhaus oder in anderen gemeindlichen Einrichtungen sein.

Anforderungen an die bauliche Gestaltung

- Die Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (DGUV Vorschrift 81) kann orientierend herangezogen werden, wie z. B. :
  - **Sichere Verglasungen**
    (z. B. an Fenster, Türen und Vitrinen)
  - **Vermeiden von Absturzgefahren**
    (z. B. Brüstungen, Balkone und Auftrittsflächen vor Fenstern wie Bänke und Fensterbretter)
  - **Sichern von Fenstern**
    (z. B. Öffnungsbegrenzung bei Schwingflügeln, Sperrsicherung an Dreh-Kipp-Beschlägen)
  - **Sichere Einrichtungsgegenstände**.
    (z. B. Sichern gegen Umfallen und Vermeiden scharfer Kanten)

Anforderungen an die bauliche Gestaltung

- Oftmals ist zudem **der gesunde Menschenverstand** bei der Gestaltung dieser Bereiche ein zuverlässiger Ratgeber. Möglicherweise hat Ihre **Fachkraft für Arbeitssicherheit** Ideen, wie vorhandene Räume bereits durch einfache Maßnahmen für Kinder sicher gestaltet werden können.

- Der LFV Bayern empfiehlt: *„Besteht keine Möglichkeit, die für Kinder gefährlichen Bereiche abzugrenzen, ist zu prüfen, ob die Ausbildung der Kinder in der örtlichen Schule oder dem örtlichen Kindergarten erfolgen kann.“*

Persönliche Schutzausrüstung

Da die Kinder in Kindergruppen der Feuerwehr keine feuerwehrtechnische Ausbildung absolvieren dürfen, erübrigt sich hier die Notwendigkeit einer persönlichen Schutzausrüstung wie z. B. einer Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe oder Sicherheitshelme.

Mitnahme in Fahrzeugen

- Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Kinder **bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr**, die **kleiner als 1,50 m** sind, in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn **Rückhalteeinrichtungen für Kinder** benutzt werden.

- In Fahrzeugen, die nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, dürfen Kinder unter drei Jahren nicht befördert werden. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 1,50 m sind, müssen in solchen Fahrzeugen auf dem Rücksitz befördert werden(§ 21 Absatz 1b StVO). **Jedoch empfiehlt die KUVB, auf die ungesicherte Mitnahme von Kindern in Feuerwehrfahrzeugen zu verzichten**

Kinder in Kindergruppen der gemeindlichen Feuerwehr

Häufig gestellte Fragen

1. Besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung in Kindergruppen der gemeindlichen Feuerwehr auch für Kinder aus anderen Gemeinden?

➢ ***Grundsätzlich sind die Vorgaben des BayFwG zu beachten!***
Artikel 6 (3) BayFwG
Die Bewerber für den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr werden vom **Feuerwehrkommandanten** aufgenommen.
(*Weitere Auskünfte zum BayFwG kann die KUVB nicht geben. Hier ist ggf. Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu halten.)*

Zum Versicherungsschutz

→ **Der Kommandant entscheidet über die Aufnahme von Kindern in die Kindergruppe:**
Soweit die Zustimmung der Gemeinde zur Kindergruppe in der gemeindlichen Feuerwehr vorliegt, stehen Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 12. Lebensjahr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
Der Kommandant entscheidet über die Aufnahme von Kindern in die Kindergruppe.

ACHTUNG: Berücksichtigung des BayFwG bei späterer Übernahme der Kinder in die Jugendfeuerwehr!

2. Besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung von externen Kräften und Betreuenden die zwar noch Mitglied der Feuerwehr sind, aber nicht mehr im Ort wohnen, nicht mehr im Ort arbeiten.

Art. 6 (2) BayFwG

- Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr
  in der Gemeinde leisten, in der sie eine Wohnung haben, und
  in der Gemeinde, in der sie einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen,
  in besonderen Fällen auch in den jeweiligen Nachbargemeinden.
  Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden.

Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Brandwacht B1891, Heft 2/2019, März/April.

„Solange der Feuerwehrdienstleistende offiziell Mitglied der Feuerwehr ist, besteht grundsätzlich auch der Unfallversicherungsschutz.

*Es ist **Aufgabe des Kommandanten**, - sowohl bei der Aufnahme als auch fortlaufend - gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Feuerwehrdienst (noch) vorliegen und der Bewerber für den Dienst (noch) geeignet ist. Bei einem späteren Wegfall der Voraussetzungen oder der (teilweisen) Eignung ist der Feuerwehrdienstleistende vom Kommandanten (ggf. teilweise) vom Dienst zu entbinden. Die Kommandanten sollten schon im Interesse der Sicherheit der Feuerwehrdienst leistenden, die auf einer längeren Anfahrt einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt sind, diese Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 4 BayFwG verantwortungsvoll wahrnehmen.“*

3. Besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung für Eltern, fremde Erziehungsberechtigte, Sorgerechtsberechtigte die mithelfen Kinder in Kindergruppen zu betreuen?

Versicherungsschutz besteht nach § 2 (1) SGB VII für

10 a. Personen, **die für Körperschaften**, Anstalten oder Stiftungen **des öffentlichen Rechts** oder deren Verbände … **im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung**, in besonderen Fällen **mit schriftlicher Genehmigung** von Gebietskörperschaften **ehrenamtlich tätig sind** oder **an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen**.
(Kinder in Kindergruppen und Betreuende, die nicht Mitglied der Feuerwehr sind)

→ mithelfende Eltern und Erziehungsberechtigte sind nicht automatisch gesetzlich unfallversichert!

Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr geeignete Betreuende für die Kindergruppen der gemeindlichen Feuerwehr. Die Betreuenden werden im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements für die Gemeinde tätig. Diese ehrenamtliche Tätigkeit soll mit **schriftlicher Beauftragung** durch die Gemeinde erfolgen.
Nur für die von der Gemeinde bestellten Betreuer und Betreuerinnen der Kindergruppen, können wir gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII anerkennen.

4. Besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung für Eltern oder weitere Personen auch bei Fahrten von eigenen/fremden Kindern? Wie sind diese Personen versichert und wie die fremden Kinder? Wer haftet im Fall des Unfalls?

Versicherungsschutz nach § 8 (2) SGB VII

Versicherte Tätigkeiten *[für versicherte Personen]* sind auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit [Wegeunfall].
(Nur der unmittelbare Weg vom Ort des Lebensmittelpunktes zum Ort der versicherten Tätigkeit, ggf. unter Berücksichtigung von Fahrgemeinschaften weiterer versicherter Personen.)

→ *Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht dabei **nur für versicherte Personen**! Also **nur für Kinder** die vom Kommandanten in die Kindergruppe aufgenommen wurden und für **Betreuende**, die von der Kommune hierfür schriftlich beauftragt wurden!*

KUVB
Kommunale Unfallversicherung Bayern

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.